

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Kernkraftwerk-Anlagenoperatoren und Kernkraftwerk-Anlagenoperatoren

Änderung vom **28. März 2025**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

|

Die Prüfungsordnung vom 16. Oktober 2017 über die Berufsprüfung für Kernkraftwerk-Anlagenoperatoren und Kernkraftwerk-Anlagenoperatoren wird wie folgt geändert:

1.21 *Lösung der Fusszeile 1*

[...] KKW-AO sind für die nachfolgend beschriebenen Arbeitsprozesse in den Phasen „Betrieb“, „Nachbetrieb“ und „Rückbau“ qualifiziert. Die drei Phasen unterscheiden sich einerseits durch eine unterschiedlich hohe Regulierungsichte bezüglich des Betriebs und der Bedienung und andererseits durch eine im Nachbetrieb und Rückbau deutlich abnehmenden Anzahl noch im Betrieb stehender Systeme. Während im Nachbetrieb und im Rückbau das radiologische Gefährdungspotential bei Störungen signifikant abnimmt, steigt die Komplexität durch die vielen und umfangreichen Anlagenänderungen.

1.22 KKW-AO gewährleisten innerhalb ihres Kompetenzbereichs Arbeitssicherheit und Umweltschutz sowie den sicheren und zuverlässigen Betrieb, Nachbetrieb und Rückbau der KKW. [...]

1.23 *Ersatz Absatz 4:*

Während den Phasen „Nachbetrieb“ und „Rückbau“ der KKW benötigen die KKW-AO ein ausgeprägtes Situationsbewusstsein, da sie öfter mit unerwarteten, nicht im Voraus planbaren Situationen konfrontiert sind. Sie müssen flexibel darauf reagieren können und den Vorgesetzten darüber ins Bild setzen.

¹ SR 412.10

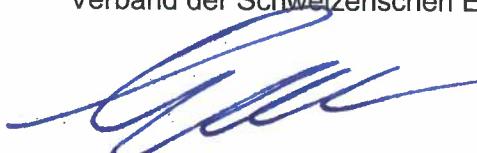
- 1.24 [...] Denn ohne die vertieften und spezialisierten Anlagenkenntnisse der KKW-AO ist ein sicherer und effizienter Nachbetrieb sowie ein umweltschonender Rückbau der Anlagen, [...]
- 2.12 [...] Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.
- 3.31 a) [...] seit Abschluss der Ausbildung mind. 22 Monate Berufserfahrung in einem schweizerischen Kernkraftwerk (KKW) nachweist;
- 3.31 b) [...] seit Abschluss der Ausbildung über 34 Monate Berufserfahrung im technischen Bereich besitzt. Davon mind. 22 Monate in der Funktion als KKW-AO in einem schweizerischen KKW;

II

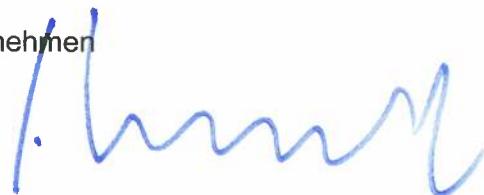
Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Aarau, 17.03.2025

Verband der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen



Martin Schwab
Präsident

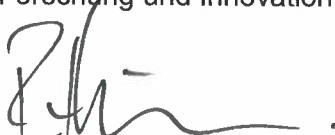


Michael Frank
Direktor

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 28.3.2025

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung